

1 Frühe Hilfen mit dem Schwerpunkt auf Kinder von Beginn der Schwangerschaft bis 3 Jahren

1.1 Definition (vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen kurz NZFH)

Der Begriff „Frühe Hilfen“ ist nicht neu. Ursprünglich in den 70er Jahren von der Frühförderung geprägt, findet er sich in unterschiedlichen Bereichen des Gesundheitssystems oder der Kinder- und Jugendhilfe wieder. Im Zusammenhang mit Prävention und Kinderschutz wurde der Begriff in den letzten Jahren neu geprägt und viel diskutiert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Maßnahmen der Frühen Hilfen umfassen einen breiten Rahmen, z.B. die UN Kinderrechtskonvention, das Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Strafgesetzbuch (StGB), das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), das Fünfte, Achte und Neunte Sozialgesetzbuch (SGB V, VIII, IX, Siehe „Rechtlicher Handlungsrahmen im Kontext Früher Hilfen“). Der wissenschaftliche Beirat des NZFH hat 2009 eine Begriffsbestimmung verabschiedet, die den derzeitigen Stand der Diskussion über Frühe Hilfen widerspiegelt:

»Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, positive Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu stärken und zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

*Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an **alle** (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention).*

Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden.« (NZFH 2009).

Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden (siehe Bundeskinderschutzgesetz).

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern."

1.2 Gestaltung von Individuellen Hilfen

Um eine möglichst hohe Wirksamkeit Früher Hilfen zu erzielen, sollen diese sich idealerweise an dem individuellen Bedarf der Familie orientieren. Dieser wiederum gestaltet sich zum einen nach der aktuellen Lebensphase der Familie und zum anderen nach einer Einschätzung der akuten (oder langfristigen) Problemlage

Die folgende Aufzählung gibt einen Überblick über die verschiedenen, Anlässe für Hilfen sein können:

1. Äußere Umstände/Situationsbedingte Faktoren, z. B.

- finanzielle Situation
- Migrationshintergrund
- erhöhter Betreuungsbedarf des Kindes
- soziale Isolation
- soziale Problemlagen

2. Kindbezogene Faktoren, z. B.

- pos. Entwicklungsvoraussetzungen herstellen durch Blick auf physische und psychische Gesundheit des Kindes
 - o + Frühförderung
 - o + Unterstützung bei chron. Erkrankung/Behinderung
- Betreuungsbedarf decken

3. Elternbezogene Faktoren, z. B.

- Information/Beratung bzgl. kindlicher Bedürfnisse (Versorgung, Grundbedürfnisse, Erziehung)
 - o Problemlagen wie z.B. Erkrankung, Sucht, psychische Probleme (z.B: Traumatisierungen, ...
- (siehe Tabellen zu Entwicklungsrisiken)

1.3 Rechtlicher Handlungsrahmen im Kontext „Früher Hilfen“

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt die Kooperation und Information im Kinderschutz und ergänzt SGB VIII und SGB IX.

Die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verankert. Die Aufgaben reichen von allgemeiner Förderung von Familien über individuelle Hilfe- und Unterstützungsangebote bis zum Schutz von Kindern

- § 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- §16 SGB VIII Familienbildung
- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 17 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei Trennung und Scheidung
- § 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Personensorge und dem Umgangsrecht
- § 27 SGB VIII Hilfen zu Erziehung
- § 28 SGB VIII Erziehungsberatung
- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Die **Aufgaben des Gesundheitswesens** sind im fünften Sozialgesetzbuch Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) und im neunten Sozialgesetzbuch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) beschrieben.

§ 1 SGB V Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern

§ 24 SGB V Medizinische Vorsorge für Mütter und Väter

§ 26 SGB V Kinderuntersuchung

§ 1 SGB IX Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegen zu wirken.

Durch unterschiedliche landesgesetzliche Vorgaben in den Gesetzen für den öffentlichen Gesundheitsdienst sind die Gesundheitsämter nicht oder nur bedingt verpflichtet und in der Lage, spezifische Hilfeangebote für werdende Eltern in prekären Lebenssituationen bereit zu halten.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01. Januar 2012 wurde das **Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG)** wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 2 „Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.“ Zu den Aufgaben der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen gehört die umfassende Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen.
- Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 u. a. Beratung und Information über familienfördernde Leistungen, Vorsorgeuntersuchungen, Hilfen für Kinder und Familien, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, finanzielle Leistungen, sowie z. B. Hilfe bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit.
- § 2 Abs. 3 „Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach der Geburt des Kindes.“ (diese Regelung umfasst – nach allg. Verständnis – den Zeitraum bis zum 3. Lebensjahr des Kindes)

Die Leistungen und Zuständigkeiten der **Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind im SGB XII und SGB II** geregelt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialämtern und Jobcentern haben Zugang zu Klienten in finanziell belasteten Lebensverhältnissen und bieten über die Grundsicherung hinaus spezielle Hilfen an, z.B.

§§ 47 – 52 SGB XII Hilfen zur Gesundheit

§§ 67 – 69 SGB XII Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

1.4 Qualitätsstandards (Nationales Zentrum Frühe Hilfen)

Das Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ des BMFSFJ formuliert sechs Anforderungen an frühe Hilfen und soziale Frühwarnsysteme, die zwischenzeitlich um eine 7. Anforderung ergänzt wurden. Sie gelten als Qualitätsdimensionen und sind maßgeblich für den nachhaltigen und bedarfsgerechten Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen:

- Systematisch und umfassend Zugang zur Zielgruppe finden
- Systematisch und objektiviert Risiken erkennen
- Familien zur aktiven Teilnahme an Hilfen motivieren
- Hilfen an den Bedarf der Familie anpassen
- Monitoring des Verlaufs der Hilfeerbringung
- Verankerung der Hilfe im Regelsystem
- Vernetzung und verbindliche Kooperation der Akteure

1.5 Verzahnung von Frühen Hilfen und Kinderschutz

Frühe Hilfen sind ein wichtiges Element des Kinderschutzes. Sie gewährleisten aber nicht den vollständigen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Dieser hat einen Kontrollauftrag und muss notfalls Zwangsmaßnahmen umfassen, wenn die Wirkungen von Frühen Hilfen nicht ausreichen.

Übersicht „Frühe Hilfen“ und „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“
 (Vgl. Schone, Reinhold aus IzKK Nachrichten, 2010, Heft 1)

	Auftrag zur Gewährleistung v. Frühen Hilfen	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
<u>Zielsetzung</u> Ressourcenorientierter Ansatz	Erhalt, Stärkung bzw. Eröffnung positiver Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern/ Verhinderung negativer Entwicklungen/ Vermeidung von Kindesvernachlässigung und Misshandlung	Schutz von Minderjährigen vor Gefahren für ihr Wohl (erheblichen Schädigungen)/Abwehr konkret identifizierbarer Gefährdungen
<u>AdressatInnen/Bezugsgruppe</u>	Insbesondere Familien mit Säuglingen u. Kleinkindern	Kinder und Jugendliche, deren Schutz vor Gefahren durch die Eltern nicht sichergestellt ist.
<u>Risikobegriff</u>	Screening von Lebenslagen als theoriebasierte Risikozuschreibung Probleme aus Sicht der Familie in den Blick nehmen Orientierungen zu den Problemen und Herausforderungen der Familie/ Entwicklungspotenzialen einer Familie	Kontrolle von konkreten gewichtigen Anhaltspunkten/Ereignisbasierte Risiko- und Gefahrenabschätzung
<u>Handlungsauslöser</u>	Signale und Hinweise auf Unterstützungsbedarfe	„Gewichtige Anhaltspunkte“ (§ 8a SGB VIII) für eine Kindeswohlgefährdung
<u>Handlungszeitpunkt</u>	Vor oder bei der Entstehung von (Ereignissen/Problemen) Unterstützungsbedarfen Als Einstieg in Hilfeprozesse	Bei Überschreitung der Gefährdungsschwelle/bei Verweigerung von Hilfen
<u>Problemzugang/Anlass für Hilfen und Unterstützung</u>	Indikatoren gestützte Wahrnehmung von belasteten Lebenslagen von Familien (z.B. Krankheit, Sucht, Armut) in Alltagszusammenhängen •	Indikatoren gestützte Identifizierung und Einschätzung von konkreten Gefährdungen aufgrund von Misshandlung, Vernachlässigung und anderen schädigenden Einflüssen
<u>Fachliche Ansatzpunkte</u>	Gewährleistung einer niedrigschwelligen Hilfe-Infrastruktur/ Angebot von alltagsorientierten Hilfen	Gewährleistung von geeigneten Analyseverfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung/Sicherung von geeigneten Interventionsstrukturen (Inobhutnahme, Vormundschaften) im Gefährdungsfall
<u>Rechtlicher Handlungsrahmen</u>	<u>Leistungen der Jugendhilfe:</u> <u>Leistungen des Gesundheitswesens:</u>	Hoheitliche Aufgaben im Rahmen des „staatlichen Wächteramtes“ Interventionspflicht des Jugendamtes nach §§ 8a, 42 SGB VIII und § 1666 BGB
<u>Zentrale Akteure/Hilfesysteme</u>	Alle, die mit Familien u. Kindern intensiveren Kontakt haben, z.B. Jugendamt/ASD	Zum Kinderschutz verpflichtete Instanzen, z.B. Jugendamt/ASD Freie Träger der Jugendhilfe (im Rahmen von Vereinbarungen)

	Ehrenamtliche Freie Träger Akteure des Gesundheitswesens KITAS/Schulen Agentur für Arbeit Jobcenter U.a.m	Familiengerichte VerfahrenspflegerInnen Vormünder/PflegerInnen Ggf. Gutachter Akteure der Frühen Hilfen
<u>Handlungsprinzipien</u>	Vertrauen als Handlungsgrundlage/ Freiwilligkeit als Grundprinzip	Kontrolle von Eltern zum Schutz des Kindes/Ggf. unfreiwillige Eingriffe und Ausübung von Zwang